OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552344/4/KH – 552345/2

Datum:
Linz, 6. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Vorlageanträge von 1. ChS und 2. H S, U, x P, betreffend die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. April 2022, GZ: BHWLBA-2021-354828/14-Ham über den Bescheid vom 26. Jänner 2022, GZ: BHWLBA-2021-354828/9-Ham, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 26. April 2022, GZ: BHWLBA-2021-354828/14-Ham, mit der die Beschwerde gegen den Bescheid vom 26. Jänner 2022, GZ: BHWLBA-2021-354828/9-Ham als verspätet zurückgewiesen wurde, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 26. Jänner 2022, GZ: BHWLBA-2021-354828/9-Ham, einen Behandlungsauftrag gegenüber C und H S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), mit welchem ihnen die Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von 21 Stück Holzeisenbahnschwellen, welche in der KG und Marktgemeinde P, Gst.Nr. x, gelagert wurden, aufgetragen wurde. Der Bescheid wurde den Bf am 28. Jänner 2022 zugestellt. Die Postsendung wurde H S am 28. Jänner 2022 übergeben, er war dem Zusteller persönlich bekannt [Übernahmebestätigung - Behördenakt].

2. In einem Telefonat am 28. Jänner 2022 teilte H S der Vertreterin der belangten Behörde mit, dass er Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid erheben werde [AV 28.01.2022 - Behördenakt].

3. Die mit 14. Februar 2022 datierte und postalisch eingebrachte Beschwerde langte am 1. März 2022 bei der belangten Behörde ein. Die Postsendung wurde von den Bf nicht eingeschrieben versandt, ein Kuvert mit einem darauf angebrachten Poststempel lag bei der belangten Behörde nicht auf. [Beschwerde, Eingangsstempel – Behördenakt].

4. Mit Verspätungsvorhalt vom 30. März 2022 räumte die belangte Behörde den Bf Parteiengehör hinsichtlich der ihrer Ansicht nach verspätet eingebrachten Beschwerde ein. Dieser blieb seitens der Bf unbeantwortet.

5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 26. April 2022, GZ: BHWLBA-2021-354828/14-Ham, wies die belangte Behörde die Beschwerde vom 14. Februar 2022, eingelangt am 1. März 2022, als verspätet zurück.

6. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurden den Bf abermals eine Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt, wobei diese in ihrem Schreiben vom 26. September 2022 ausführten, dass die Beschwerde am 18. Februar 2022 zur Post gegeben wurde und unerklärlicherweise erst am 1. März 2022 bei der belangten Behörde eingelangt sei. Der einzige Beweis sei die Einzahlung der Beschwerdegebühr am 17. Februar 2022, wobei unlogisch sei, zwar die Beschwerdegebühr zu entrichten, andererseits den Brief nicht rechtzeitig aufzugeben. Es könne von den Bf nicht nachvollzogen werden, wo

dieser Brief letztendlich hängen geblieben sei, da sie eben den Aufgabeschein nicht verlangt hätten. Es wurde um Neubearbeitung der Beschwerde ersucht.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde. Der Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

2. Es ist davon auszugehen, dass der von den Bf angefochtene Bescheid am 28. Jänner 2022 persönlich zugestellt wurde. Die Bf bringen zwar vor, die Beschwerde vom 14. Februar 2022 am 18. Februar 2022 bei der Post aufgegeben zu haben, räumen aber ein, keinen Aufgabeschein verlangt zu haben, wobei diesfalls eher davon auszugehen ist, dass der Brief in einen Postkasten eingeworfen wurde, da es bei lebensnaher Betrachtung ungewöhnlich scheint, eine Postsendung, welche eine fristgebundene Eingabe enthält, persönlich am Postschalter aufzugeben, diese jedoch nicht per Einschreiben zu versenden.

3. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der angefochtene Bescheid den Bf bereits am 28. Jänner 2022 zugestellt wurde und die Möglichkeit bestanden hätte, die vierwöchige Beschwerdefrist nicht bis zum Ende der dritten Woche auszunutzen, bevor die Postsendung, die die Beschwerde enthielt, - noch dazu nicht per Einschreiben - aufgegeben wurde, da diesfalls die Wahrscheinlichkeit eines rechtzeitigen Einlangens der Beschwerde ungleich höher gewesen wäre. Das Vorbringen, dass die Einzahlung der Beschwerdegebühr am 17. Februar 2022 als Beweis für die Postaufgabe am 18. Februar 2022 anzusehen sei, kann nicht nachvollzogen werden, da diverse Gründe dafür in Frage kommen, dass zwar die Eingabegebühr entrichtet, aber die Postsendung nicht unmittelbar danach zur Post gegeben wurde, zB könnte die fristgebundene Aufgabe der Sendung schlichtweg in Vergessenheit geraten sein.

4. Zusammengefasst kann ein entsprechender Gegenbeweis, dass die nicht nachweislich aufgegebene Postsendung dennoch innerhalb der Beschwerdefrist zur Post gegeben wurde, nicht als erbracht angesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdefrist betreffend den gegenständlich angefochtenen Bescheid hat gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung begonnen, das war der 28. Jänner 2022.

Gemäß § 32 AVG enden Fristen, die nach Wochen berechnet werden, mit jenem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Das Ende der Frist fällt folglich auf den 25. Februar 2022, die Beschwerde langte am 1. März 2022 bei der belangten Behörde ein.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde nicht eingeschrieben zur Post gegeben. Die belangte Behörde verfügt über kein Postkuvert, aus dem das Datum der Postaufgabe ablesbar wäre und es wurde auch kein anderweitiger Nachweis, welcher das Datum der Postaufgabe erschließen ließe, erbracht. Es kann folglich nicht mehr nachvollzogen werden, wann die Sendung, die nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der belangten Behörde eingelangt ist, zur Post gegeben wurde.

Zur Aufgabe von Postsendungen, welche fristgebundene Eingaben enthalten, ohne diesbezüglichen Aufgabenachweise ist auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen:

Eine Partei, die entgegen der allgemein zu erwartenden prozessualen Vorsicht eine fristgebundene Eingabe (hier: Berufung) nicht "eingeschrieben" zur Post gibt, sondern lediglich in den Postkasten wirft, nimmt das Risiko auf sich, den geforderten Gegenbeweis in Hinsicht auf die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe nicht erbringen zu können (VwGH 94/09/0300, 13.02.1997).

Der Gegenbeweis für die rechtzeitige Postaufgabe wird durch lediglich allgemeine Behauptungen über eine - nur im Postaufgabebuch eingetragene - Postaufgabe ohne objektivierbare Hinweise auf die näheren Umstände der konkreten Postaufgabe darzustellen und ohne auch relevante Beweisanträge (unter Angabe eines konkreten Beweisthemas und Beweismittels) zu stellen, weder versucht noch erbracht (VwGH 94/09/0300, 13.02.1997).

Derjenige, der eine fristgebundene Eingabe zur Post gibt, hat den Beginn des Postlaufes durch Vorlage der postamtlichen Bestätigung über die rechtzeitige Aufgabe der Sendung nachzuweisen und trägt bei einer nicht eingeschriebenen Aufgabe der Postsendung folglich das diesbezügliche Risiko (OGH 9ObA173/00g, 06.09.2000).

Dies trifft im vorliegenden Fall auch auf die Bf zu, welche diejenige Postsendung, welche die verfahrensgegenständliche Beschwerde enthielt, nicht per Einschreiben zur Post gegeben haben.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die verfahrensgegenständliche Beschwerde verspätet eingebracht wurde, weshalb die belangte Behörde diese mit der Beschwerdevorentscheidung vom 26. April 2022 zu Recht als verspätet zurückgewiesen hat. Folglich war die Beschwerdevorentscheidung durch das Verwaltungsgericht zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing